

3. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12.12.1991 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2008 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 4 wird ersetzt durch:

Eine Ermäßigung der Essensgebühr um 50 % für Ahrensburger Kinder wird gewährt, sofern die Einstufung für die Benutzungsgebühr in die Sozialstaffelstufe S 0 erfolgt. Dies gilt für Krippen- und Hortkinder in Ahrensburger Einrichtungen.

Für die Ahrensburger Elementarkinder gilt weiterhin der Höchstsatz der Essensgebühr (§ 6 Absatz 2).

Die Sorgeberechtigten, die für die Benutzungsgebühr in die Sozialstaffelstufe S 0 eingestuft werden, können über die Kindertageseinrichtung eine Ermäßigung der Essensgebühr bei der Stiftung Familie in Not beantragen. Wird der Antrag befürwortet, beträgt die Essensgebühr monatlich 20,00 Euro (1 Euro täglich) für die Sorgeberechtigten. Die Stiftung Familie in Not übernimmt auch 20,00 Euro (1,00 Euro täglich) und der Differenzbetrag von 10,00 Euro (0,50 Euro täglich) wird von der Stadt getragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Ahrensburg, den 29.04.2008

(Pepper)
Bürgermeisterin